

Freie Alternative Schule Trier

Präambel

Die Lebensgestaltung, insbesondere die Sozialisation und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, steht im Fokus der Vereinsarbeit. Hierzu will der Verein die deutsche Schullandschaft um die Möglichkeit der Einbringung von reformpädagogischen und interdisziplinären Ansätzen des Lernens, der Kommunikation, der Partizipation und des Lebens ergänzen. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Jeder, der die Ziele des Vereins teilt und bereit ist, diese aktiv zu fördern oder zu unterstützen, ist eingeladen Mitglied zu werden.

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Vereins ist das gemeinschaftliche Miteinander, in dem die einzelnen Personen in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert und geachtet sind sowie die verschiedenen Perspektiven und Rollen nebeneinander Bestand haben können.

Dem Verein liegt ein demokratisches, partizipatorisches Verständnis zugrunde. Dabei sollen Minderheiten gehört und Beschlüsse einmütig gefasst werden. Der Mehrheitsbeschluss soll nur in Ausnahmefällen der Uneinigkeit zur Entscheidungsfällung genutzt werden.

Nach dieser Haltung gibt sich der Verein Freie Alternative Schule Trier folgende Satzung.

Vereinsatzung

(Fassung vom 03.03.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Freie Alternative Schule Trier
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendkultur sowie von freier Bildung und Sozialisierung.
- (2) Der Verein will Kindern und Jugendlichen freiheitliche und selbstbestimmte Bildung ermöglichen, indem sie in einem gewaltfreien Umfeld ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

- (3) Ziel des Vereins ist die Gründung und der Betrieb einer freien Alternativschule im Sinne des Bundesverbandes der Freien Alternativschulen e.V..
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung einer genehmigungsfähigen Konzeption
 - Betrieb einer freien Alternativschule
 - Werbung von Mitgliedern
 - Information der Öffentlichkeit
 - Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lernbegleitungen und Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Es gibt 4 Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Korporative Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder erhalten keine Wahl- und Stimmberechtigung.
- (4) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Sie sind einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt und erhalten Stimm- und Wahlrecht. Das korporative Mitglied hat eine vertretungsberechtigte Person anzugeben.
- (5) Ehrenmitglieder werden nach Beschluss der Vollversammlung aufgenommen. Sie sind von der Beitragspflicht ausgenommen und erhalten keine Antrags-, Wahl- und Stimmberechtigung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.

- (7) Ordentliche und korporative Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu erklären. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Geht es um den Ausschluss eines Vorstandmitglieds, so hat dieses Mitglied bei diesem Beschluss kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn sechs Monate in Folge keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt wurden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur volljährige ordentliche Mitglieder, nach §4 Abs. 1 und 4, des Vereins werden, welche nicht im Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Er besteht aus einem Vorstandsvorsitz, dem stellvertretendem Vorstandsvorsitz und 1 bis 3 Beisitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Die Vorstandsmitglieder können die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln oder aufgrund entsprechender Beschlüsse.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vereins sind zeitnah über die Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 (2) BGB sind das Vorsitzende Vorstandsmitglied und das stellvertretende Vorsitzende Vorstandsmitglied. Sie gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 10 Prozent der Mitglieder schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand die

Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen, über die Vereinsordnung und über die Auflösung des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - An- und Verkauf von Grundbesitz und Immobilien
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - Bundesverband der freien Alternativschulen e.V.
 - Crellestr. 19/20
 - 10827 Berlinsowie
 - fidibus - zentrum für familie/begegnung/kultur e.V.
 - Gratianstr. 5-7
 - 54294 TrierDiese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 03.03.2018 in Lonzenburg

Zeichnungsliste der Satzung zur Vereinsgründung: Freie Alternative Schule Trier

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift